



Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361)

Geltendes Recht	Geplante Änderung
	<i>Art. 15 Abs. 1 Bst. k^{bis}</i> ¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben: <i>k^{bis}</i>. Informationsgewinnung und -austausch gemäss Artikel 37a und 37b der Verordnung (EU) 2018/1862¹ über Drittstaatsangehörige, die mutmasslich an schweren Straftaten im Sinne dieses Gesetzes beteiligt sind;
	<i>Art. 16 Abs. 2 Bst. g^{bis}</i> ² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben: <i>g^{bis}</i>. Informationsgewinnung und -austausch gemäss Artikel 37a und 37b der Verordnung (EU) 2018/1862² über Drittstaatsangehörige, die mutmasslich an schweren Straftaten im Sinne dieses Gesetzes beteiligt sind;
<i>Art. 16</i> ⁴ Die folgenden Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in das N-SIS melden:	<i>Art. 16 Abs. 4 Einleitungssatz und Abs. 4^{bis}</i> ⁴ Die folgenden Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a–g und h–r Ausschreibungen für die Verbreitung im SIS melden:

¹ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1190, ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1

² Siehe Fussnote zu Artikel 15 Abs. 1 Bst. k^{bis}

	^{4bis} Fedpol ist zuständig für die Entgegennahme und Prüfung der Vorschläge von Europol nach Artikel 37a der Verordnung (EU) 2018/1862³ sowie die Vornahme der Ausschreibungen gemäss Absatz 2 Buchstabe g^{bis}.
	<i>Anhang 4 (neu):</i> Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen der Verordnung (EU) 2016/794 entsprechen oder gleichwertig sind

³ Siehe Fussnote zu Artikel 15 Abs. 1 Bst. k^{bis}